
S 10 LW 104/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 104/98
Datum	24.06.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 40/99
Datum	09.08.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.06.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Aufhebung der Befreiung von der Versicherungspflicht des Klägers in der Zeit von September 1997 bis Dezember 1997. Der am 19.11.1975 geborene Kläger übernahm zum 01.01.1997 ein landwirtschaftliches Anwesen.

Mit Bescheid vom 03.03.1997 stellte die Beklagte die Versicherungspflicht zur Landwirtschaftlichen Alterskasse ab 01.01.1997 fest.

Im Befreiungsantrag vom 12.03.1997 gab der Kläger an, seit 1991 mit einem Entgelt von ca. 1.900,00 DM versicherungspflichtig beschäftigt zu sein.

Mit Bescheid vom 17.03.1997 befreite die Beklagte ihn ab 01.01.1997 von der

Beitragspflicht wegen des Bezugs von Entgelt, das ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet. Er wurde darauf hingewiesen, dass die Befreiung auf das Vorliegen der Voraussetzungen befristet sei und ein Wegfall des Befreiungsgrundes mitgeteilt werden müsse.

Am 11.03.1998 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass wegen Verkleinerung des Unternehmens die Mindestgröße unterschritten sei und somit der Kläger nicht mehr als Landwirt im Sinne von [Â§ 1 Abs.2 ALG](#) gelte.

Bei einer routinemäßigen Überprüfung des Einkommens durch ein Anschreiben der Beklagten ergab sich, dass der Kläger im Jahre 1997 nur bis 12.09.1997 versicherungspflichtig beschäftigt war und anschließend von September 1997 zunächst bis Juli 1998 Ausbildungsförderung nach BAföG in Höhe von monatlich 625,00 DM als Zuschuss bezogen hat. Die private technische Lehranstalt zur Ausbildung zum Maschinenbautechniker aufgenommen hat, die bis 30.07.1999 dauern sollte.

Die Beklagte hob mit Bescheid vom 28.07.1998 den Bescheid vom 17.03.1997 für die Zeit von September 1997 bis Dezember 1997 auf und stellte fest, dass für diese vier Monate Versicherungspflicht bestehe. Die Voraussetzungen für die Befreiung hätten in diesem Zeitraum nicht mehr vorgelegen, deshalb habe die Befreiung am 31.08.1997 geendet.

Der Kläger legte mit Schreiben vom 30.07.1998 Widerspruch ein und bat um Zusendung eines Antragsformulars für den Beitragszuschuss. Nach seiner Meinung habe er mit dem geringen Einkommen nicht den höchsten Beitragssatz zu zahlen. Außerdem habe er im Monat September 1997 noch bis 13.09.1997 pflichtversichert gearbeitet.

Dem Kläger wurde daraufhin mitgeteilt, dass ein Anspruch auf Beitragszuschuss vom September 1997 bis Dezember 1997 wegen der verspäteten Antragstellung nicht bestehe und im übrigen das Beschäftigungsverhältnis am 12.03.1997 geendet und somit ab 13.09.1997 wieder Versicherungspflicht bestanden habe. Da die Beiträge zur LAK Monatsbeiträge seien, trete nach Â§ 22 Abs.2 der Satzung der LAK die Versicherungspflicht in diesem Monat ein und für diesen Monat sei erneut ein Betrag zu zahlen.

Mit Bescheid vom 02.09.1998 wurde der Antrag auf Gewährung von Beitragszuschuss abgelehnt, da der Antrag nicht bis spätestens zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wurde, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren. Bei Beendigung der Befreiung beginne die Dreimonatsfrist nur dann mit Bekanntgabe des Aufnahmebescheides, wenn der Berechtigte den Wegfall der Befreiungsgründe unverzüglich mitgeteilt habe. Da der Kläger das Ende der Beschäftigung nicht unverzüglich mitgeteilt habe, beginne die Frist zur Stellung des Beitragszuschusses nicht ab Bekanntgabe des Aufnahmebescheides, sondern bereits mit dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.

Im Schreiben vom 27.09.1998 wies der Klager daraufhin, er habe monatlich vergleichbares Einkommen von 625,00 DM bezogen, so dass fur ihn feststehe, dass er von September bis Dezember 1997 nicht beitragspflichtig war und somit auch keine Meldepflicht versumt habe.

Die Beklagte hat den Widerspruch zurackgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 26.11.1998) mit der Begrundung, die Voraussetzung fur die Befreiung von der Versicherungspflicht sei nur bis 12.09.1997 erfullt gewesen, die ab September 1997 bezogene Leistung nach BAfG stelle kein Erwerbserstatzeinkommen dar, da sie uberwiegend fursorglichen Charakter habe. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht sei deshalb nicht moglich und da der Klager auch die Meldepflichten versumt habe, konne von einer Aufhebung des Verwaltungsakts nicht abgesehen werden.

Die am 10.12.1998 erhobene Klage wurde damit begrundet, dass der Klager Erwerbserstatzeinkommen in Form von BAfG in Hohe von 625,00 DM erzielt habe. Im Falle, dass BAfG kein Erwerbserstatzeinkommen darstelle, liege ein atypischer Fall vor, aufgrund dessen von der Aufhebung des Verwaltungsakts abgesehen werden musse. Der Klager sei davon ausgegangen, dass BAfG Erwerbserstatzeinkommen sei und die Grenze nicht unterschritten werde. Da er deshalb keine Veranderungen in den Verhaltnissen gesehen habe, liege auch keine Fahrlassigkeit, insbesondere keine grobe Fahrlassigkeit vor. Hilfsweise wurde beantragt, einen Beitragszuschuss fur die Zeit von September 1997 bis Dezember 1997 zu gewahren, da die Dreimonatsfrist fur die Antragstellung mit Bekanntgabe des Bescheids uber die Versicherungspflicht, also am 28.07.1998 begonnen habe.

Mit Urteil vom 24.06.1999 hob das Sozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 28.07.1998 sowie den Widerspruchsbescheid vom 26.11.1998 auf. Es war der Auffassung, da der Klager bis 12.09.1997 Arbeitseinkommen erzielt habe, das uber einem Siebtel der Bemessungsgrenze lag, komme der am 17.03.1997 ausgesprochenen Befreiung in jedem Fall Wirkung bis 30.09.1997 zu. Im ubrigen seien aber auch ab dem 01.10.1997 die Voraussetzung fur die weitere Befreiung nicht weggefallen. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei dem Klager mit dem sogenannten Meister-BAfG eine Leistung nach ffentlich-rechtlichen Vorschriften gewahrt worden. Zwar sei diese bei den des 3 Abs.4 ALG beispielhaft aufgezahlten Lohnersatzleistungen nicht genannt, musse aber gleichgestellt werden, da sie nach Sinn und Zweck der Leistung mit den von der Bundesanstalt fur Arbeit durch Unterhaltsgeld gefurderten Leistungen vergleichbar sei. Zumindest das sogenannte Meister-BAfG sei daher von seinem Charakter dem Unterhaltsgeld nach AFG vergleichbar, da es nach Wegfall dieser Leistungen an dessen Stelle getreten sei. Die Beklagte sei daher nicht berechtigt gewesen, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und vom Klager Versicherungsbeitrage zu fordern.

Mit Schriftsatz vom 05.08.1999 legte die Beklagte gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg Berufung ein.

Zur Berufungsbegründung trug sie vor, dass der Landwirt nur so lange befreit sein könne, wie regelmäßiges Arbeitseinkommen oder Erwerbseinkommen bezogen werde, das ein Siebtel der Bezugsgröße überschreite. Die Leistungen nach dem BAföG erfüllten diese Voraussetzungen nicht, da sie nicht Erwerbseinkommen in Anlehnung an [§ 18 a SGB VI](#) seien, Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion blieben bei [§ 3 ALG](#) unberücksichtigt. Die BAföG-Leistungen hätten überwiegend fürsorgerechtlichen Charakter und erfüllten Ausgleichs- bzw. Entschädigungsfunktionen. Das sogenannte Meister-BAföG nehme keine Sonderstellung ein. Für den Anspruch und die Berechnung der Leistung nach dem BAföG sei es unerheblich, ob der Berechtigte bis zum Beginn der berufswirksamen Maßnahme Arbeitseinkommen erzielt habe oder nicht, außerdem sei die Höhe des BAföG pauschaliert. Der bezogene Betrag vermindere sich nur dann, wenn während der Maßnahme Einkommen erzielt werde oder welches anzurechnen sei. Die Leistungen umfassten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt, welcher sich nach Familienstand und Unterbringung des Maßnahmeteilnehmers errechne. Erwerbseinkommen liege daher nicht vor.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 24.06.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Regensburg sowie des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz - SGG -) ist zulässig, jedoch unbegründet.

Nach Auffassung des Senats ist der Bescheid vom 02.09.1998 über die Ablehnung eines Beitragszuschusses nicht Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden. Die Beklagte hat diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung auch die Erteilung eines Widerspruchsbescheides zugesagt. I. Für den Monat September 1997 besteht, wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat, keine Versicherungspflicht des Klägers, da er in diesem Monat durch das bis zum 12.09.1997 erzielte Arbeitsentgelt die Befreiungsvoraussetzungen des [§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 ALG](#) erfüllt. Der Kläger hat in diesem Monat Arbeitsentgelt von mehr als 610,00 DM erzielt. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Einkommen gleichmäßig über den ganzen Monat verteilt erzielt wird oder nur an einigen Tagen oder zu Beginn des Monats. Die Beklagte weist zu Recht daraufhin, dass die Beiträge nach [§ 22](#) der Satzung Monatsbeiträge sind. Daraus kann aber nicht der Schluss

gezogen werden, dass der KlÄger fÄr den ganzen Monat September einen Beitrag zu leisten hat. Anders als beim erstmaligen Auftreten der Versicherungspflicht wird der Beitrag nicht auch fÄr den Monat fÄllig, in dem die Befreiungsvoraussetzungen noch erfÄllt sind. Das Bundessozialgericht hat im Urteil vom 25.11.1998 ([B 10 LW 10/97 R](#) = SozR 3-5868 [Ä 1 ALG Nr.2](#)) zwar entschieden, dass bei erstmaligen Eintritt der Versicherungspflicht (hier durch Heirat) die Versicherungspflicht wÄhrend des Monats eintritt und somit auch fÄr diesen Monat ein voller Beitrag zu entrichten ist. Das BSG hat dies damit begrÄndet, dass zum einen VerÄnderungen hinsichtlich der Versicherungspflicht insgesamt nur selten und noch seltener wÄhrend eines Monats eintreten werden und zum anderen aus der Entrichtung des vollen Beitrags auch der volle Leistungsanspruch folge. Dies kann in gleichem Umfang fÄr die Befreiung jedoch nicht gelten, da anders als im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung der Beitrag sich nicht aus dem erzieltm Einkommen berechnet, sondern ein Monatsbeitrag ist und somit der im fraglichen Monat erfÄllte Befreiungstatbestand auch fÄr den gesamten Monat andauern muss. Das ALG selbst enthÄlt keine ausdrÄckliche Regelung zum Beginn der Beitragspflicht. Um aber dem Versicherten, der die Befreiungsvoraussetzungen erfÄllt und somit eine Doppelversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterskasse vermeiden kann, nach dem Sinn und Zweck dieser Versicherung auch die doppelte Belastung fÄr den Monat der Änderung zu ersparen, kann eine Regelung nur in der hier vorgenommenen Auslegung sinnvoll sein.

II. Diese Äberlegungen kommen letztlich aber nicht entscheidend zum Tragen, da nach Ansicht des Senats die Beklagte den Befreiungsbescheid nicht nach [Ä 45 SGB X](#) fÄr die Vergangenheit aufheben durfte. Der Senat kann dabei unentschieden lassen, ob das sogenannte Meister-BafÄG eine Lohnersatzleistung im Sinne des [Ä 3 Abs.4 ALG](#) darstellt, wie das Sozialgericht meint, denn beim vorliegenden Sachverhalt ist die Beklagte zu Unrecht davon ausgegangen, dass der KlÄger grob fahrlÄssig gehandelt hat. Nach [Ä 45 Abs.1 SGB X](#) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtliche erheblichen Vorteil begrÄndet oder bestÄtigt hat und rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÄnkungen der AbsÄtze 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÄr die Zukunft oder fÄr die Vergangenheit zurÄckgenommen werden. Nach Absatz 2 darf ein rechtswidriger begÄnstigender Verwaltungsakt nicht zurÄckgenommen werden, soweit der BegÄnstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÄgung des Äffentlichen Interesses an einer RÄcknahme schutzwÄrdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÄrdig, wenn der BegÄnstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÄgensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÄckgÄngig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der BegÄnstigte nicht berufen, soweit 1. er den Verwaltungsakt durch arglistige TÄuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat, 2. der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÄnstigte vorsÄtzlich oder grobfahrlÄssig in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollstÄndig gemacht hat, oder 3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder in folge grober FahrlÄssigkeit nicht kannte; grobe FahrlÄssigkeit liegt vor, wenn der BegÄnstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Der KlÄger hat

zwar der Beklagten nicht mitgeteilt, dass er das Beschäftigungsverhältnis aufgegeben und eine Weiterbildungsmaßnahme begonnen hat. Trotzdem liegt kein Fall des [Â§ 45 Abs.2 Ziffer 1 oder 3 SGB X](#) vor, denn zum Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsakts waren die Angaben des Klägers richtig und es kann ihm keine grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden. Dass er nicht erkannt hat, dass die BAföG-Leistung von monatlich 625,00 DM nicht zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht bei der landwirtschaftlichen Alterskasse führen kann ist allenfalls leicht fahrlässig. Im Befreiungsbescheid vom 17.03.1997 hat die Beklagte den Kläger zwar darauf hingewiesen, dass die Befreiung auf das Vorliegen der Voraussetzungen befristet ist. Allerdings konnte der Kläger aufgrund des Wortlauts der Belehrung nicht erkennen, dass der Befreiungsgrund durch den Bezug von BAföG in der Höhe, die über einem Siebtel der Bemessungsgrenze für das Jahr 1997 lag, wegfallen könnte. Die Beklagte hat deutlich nur darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung besteht "der Alterskasse umgehend mitzuteilen, wenn der Befreiungsgrund (Einkommen über einem Siebtel der Bezugsgröße, Anrechnung einer Kindererziehungszeit, Versicherungspflicht wegen Pflege eines Pflegebedürftigen, Wehr- und Zivildienstzeit) wegfällt." Nach diesem Wortlaut hat die Beklagte gerade nicht daraufhin gewiesen, dass es sich bei Einkommen über einem Siebtel der Bezugsgröße nur um Erwerbseinkommen oder sogenanntes Erwerbseinkommen handelt und somit der Bezug von BAföG kein befreiendes Einkommen darstellen kann. Nach dieser Formulierung der Mitteilungspflicht durch die Beklagte konnte der Kläger nicht erkennen, dass beim Bezug von Einkommen es nicht ausschließlich auf die Höhe, sondern auch auf die Art des Einkommens ankommt und somit z.B. beim Bezug von Sozialhilfe oder eben BAföG oder sonstigen in [Â§ 3 Abs.4 ALG](#) nicht genannten Leistungen um Einkommen handelt, das zur Befreiung nicht berechtigt. Da somit dem Kläger allenfalls leichte Fahrlässigkeit vorgehalten werden kann, weil er grundsätzlich die Änderung in seinen Einkünften nicht mitgeteilt und er auf den Bestand dieses Verwaltungsakts vertraut hat und auch vertrauen durfte, kann die Beklagte sich zur Aufhebung des Bescheides vom 17.03.1997 nicht auf [Â§ 45 Abs.2 Ziffer 3 SGB X](#) stützen. Das Verhalten des Klägers kann nicht als ein Verhalten gewertet werden, das die erforderliche Sorgfalt in besonders schweren Maße verletzt hat. Da vielmehr der BAföG-Bezug ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht unterschritten hat, war es nach der Belehrung der Beklagten für den Kläger nicht erkennbar, dass die Befreiung möglicherweise endet. Somit kann sich der Kläger zu Recht auf das Vertrauen in den Bestand des Verwaltungsakts berufen. Die Aufhebung des Bescheides vom 17.03.1997 für die Zeit von September 1997 bis Dezember 1997 durch den angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 28.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1998 ist somit rechtswidrig, so dass das Sozialgericht im Ergebnis zurecht die Aufhebung dieses Bescheides ausgesprochen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Gründe, gemäß [Â§ 160 Abs.2 Ziffer 1](#) und 2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 29.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024